

liefe auf eine Kontrolle der Durchführung hinaus, die nicht der Rechtspflege obliegt.

Neue methodische Gesichtspunkte zeigen sich z. B. bei der Anwendung des Untersuchungsverlangens (§ 41 Abs. 1 StAG), dem im Zusammenhang mit der planmäßigen Gesetzmäßigkeitsaufsicht wachsende Bedeutung zukommt. Der Staatsanwalt kann mit Hilfe des Untersuchungsverlangens

- Anhaltspunkten, die im Strafverfahren gewonnen wurden, gründlicher nach gehen;
- bei übergeordneten Organen tätig werden, wenn Feststellungen aus einem bzw. mehreren Strafverfahren oder aus der analytischen Tätigkeit dazu Anlaß bieten und die Gesetzesverletzungen im Bereich der ihnen unterstellten Organe usw. begangen wurden<sup>12</sup>;
- tätig werden, wenn er wiederholt gleiche oder ähn-

liche Straftaten im gleichen Bereich feststellt und sich aus dem Ursachen- und Bedingungskomplex Anhaltspunkte ergeben.

Bei all diesen möglichen und teils schon praktizierten Arbeitsmethoden geht es darum, tiefer in die Probleme der wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Straftaten einzudringen und sie durch Maßnahmen zur Festigung der Gesetzmäßigkeit zu unterstützen.

12 Untersuchungsverlangen an Organe, aus deren Bereich keine Anhaltspunkte für Gesetzesverletzungen vorliegen bzw. die nicht zur Untersuchung derartiger Anhaltspunkte zuständig sind, entbehren einer rechtlichen Grundlage. Ist z. B. aus einem Betrieb eine Gesetzesverletzung bekannt, so ist das allein kein hinreichender Anlaß, um von den Leitern anderer Betriebe Untersuchungen zu fordern. Will der Staatsanwalt in diesem Falle vorbeugend wirken, so bedarf es nicht der Mittel der Gesetzmäßigkeitsaufsicht; eine Information, die den anderen Leitern die Erfahrungen des Staatsanwalts vermittelt, genügt (vgl. Art. 3 Abs. 3 StGB). Entsprechendes gilt für übergeordnete Organe. Andernfalls liefe die Gesetzmäßigkeitsaufsicht auf ein Vermuten und Suchen von Rechtsverletzungen hinaus.

*Prof. Dr. habil. RUDOLF HERRMANN, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle*

*Dr. RUDI TRAUTMANN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle*

## Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz

Das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen gibt nicht nur über die Rechtsprechung des erstinstanzlichen Gerichts in der betreffenden Strafsache Aufschluß, sondern auch über die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit.<sup>1</sup> Es vermittelt der in zweiter Instanz mitwirkenden Staatsanwaltschaft wichtige Erkenntnisse, die sie für die Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit nutzen muß.

Im System der Leitung der Staatsanwaltschaft nimmt der Staatsanwalt des Bezirks eine Transmissionsstellung ein. Er ist verpflichtet, die Weisungen des Generalstaatsanwalts der DDR im Territorium des Bezirks umzusetzen, wobei er die Bedingungen des Bezirks zu berücksichtigen und durch seine anleitende Tätigkeit die Kreisstaatsanwälte zu befähigen hat, im Kampf gegen die Kriminalität die zentral gestellten Grundaufgaben im Kreis zu lösen. Der Staatsanwalt des Bezirks hat dafür zu sorgen, daß durch die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit die gesellschaftliche Entwicklung im Territorium gefördert wird. Seine anleitende Tätigkeit beschränkt sich somit nicht nur auf die Planung, Organisation und Kontrolle. Sie erstreckt sich auch darauf, rechtzeitig alle Hemmnisse und Störfaktoren in der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit aufzudecken. Dadurch erhöht er die Sachkunde der Staatsanwälte der Kreise und verhindert, daß zukünftig gleiche oder ähnliche Mängel auftreten. Eine solche Arbeitsweise fördert die eigenverantwortliche Tätigkeit der Staatsanwälte der Kreise. Dazu bedient er sich der verschiedensten Formen anleitender Tätigkeit, zu denen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben im zweitinstanzlichen Strafverfahren gehört.

Bei aller Differenziertheit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitszweige besitzen sie in der staatsanwaltschaftlichen Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität ihre Einheit. Als einheitliches System wirkt diese Leitung gestaltend auf jede der vielfältigen Formen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ein. Jeder staatsanwaltschaftliche Tätigkeitszweig, seine Beziehungen zum Ganzen wie die Wechselwirkungen zwischen den staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitszweigen sind der staatsanwaltschaftlichen Leitung des Kampfes gegen die Kri-

minalität untergeordnet, erhalten von hier aus ihre Führung und tragen entsprechend ihren Besonderheiten im Rahmen des Ganzen zur Erreichung des durch die Leitung gesteckten Zieles bei.

Wie für den Staatsanwalt des Bezirks die Mitwirkung in Strafverfahren zweiter Instanz zu einer Informationsquelle über Arbeitsleistungen der Staatsanwälte der Kreise wird, geht z. B. daraus hervor, daß im Bezirk Halle in den Jahren 1965 bis 1968 von allen eingelegten Protesten etwa 38 % erfolglos waren. In diesen Verfahren wurden somit der Eintritt der Rechtskraft und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Entscheidung hinausgezögert. Die Ursachen dafür waren u. a.:

- fehlerhafte Einschätzungen des Verhältnisses von Tat und Täter und daher ein falscher Standpunkt des Staatsanwalts des Kreises zur Strafzumessung;
- unrichtige Stellungnahmen des Staatsanwalts des Kreises zur gerichtlichen Beweiswürdigung;
- falsche materiellrechtliche Auffassungen des Staatsanwalts des Kreises;
- ungerechtfertigte Rügen wegen geringer Abweichungen des Gerichts vom Strafantrag des Staatsanwalts.

Es liegt auf der Hand, daß sich aus solchen analytischen Betrachtungen Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit des Staatsanwalts des Bezirks ziehen lassen. Sie betreffen vor allem die Weiterbildung der Staatsanwälte und die operative Tätigkeit des Staatsanwalts des Bezirks. Die Analyse der Rechtsmittelverfahren hilft ihm aber auch, nicht nur Mängel, sondern ebenso gute Arbeitsmethoden und Ergebnisse in der staatsanwaltschaftlichen Arbeit zu erkennen. Dadurch ist er besser in der Lage, den Kreisstaatsanwälten den Blick für bestimmte Probleme bei der Urteilsüberprüfung zu schärfen.

Zur Verbesserung der Aufsicht über nichtrechtskräftige Strafurteile

Die Auswirkungen von Urteilen, welche die sozialistische Gesetzmäßigkeit verletzen, sind vielgestaltig: Solche Entscheidungen schmälern die Autorität der Rechtspflegeorgane und beeinträchtigen das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Gerichten. Sie sind keine geeignete Grundlage für die Erziehung des Rechtsverletzers und mindern die Aktivität der gesellschaftlichen

<sup>1</sup> Kaum die Hälfte aller gegen ein Zehntel der erstinstanzlichen Strafurteile eingelegten Rechtsmittel führt zur Abänderung bzw. Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Nur in dieser Größenordnung kann mit dem zweitinstanzlichen Verfahren leitend auf die Strafrechtsprechung eingewirkt werden.